

Richtlinie der Stadt Guben

zur Förderung der Ansiedlung von (Zahn-)Ärzten sowie der Nachwuchsgewinnung im Bereich der Gesundheitsversorgung

Stand: 01.11.2021

Formeller Hinweis

Zum Zwecke der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Teil A Allgemeines

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in der Stadt Guben und der dazugehörigen Ortsteile bei einer kritischen Versorgungslage zur Abwendung einer Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung, die Leistungen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V auslösen.
- (2) (Zahn-)Ärzten soll bei Ansiedlung in der Stadt Guben unter Beachtung der Leistungen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung bei Unterversorgung und/oder drohender Unterversorgung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V ein finanzieller Anreiz und andere Hilfen angeboten werden (Teil B).
- (3) Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und -begleitung im Bereich der Gesundheitsversorgung sollen finanziell unterstützt werden (Teil C).

§ 2 Förderbestimmungen

- (1) Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Stadt Guben als Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Förderung.
- (4) Fördermöglichkeiten durch Dritte, wie z. B. der Kassenärztlichen Vereinigung, sind durch die Antragsteller vorrangig zu erschließen. Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.
- (5) Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Förderung zu Teil B dieser Richtlinie sind bis drei Monate nach einer durch die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung Brandenburg zugelassenen Aufnahme der Tätigkeit bei Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung einer Praxis möglich.

- (2) Anträge auf Förderung zu Teil C dieser Richtlinie sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bereits vor Antragstellung begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung, Bescheinigung einer Praxisübernahme/ Neueinrichtung, o. ä.) im zuständigen Fachbereich der Stadt Guben gestellt wird.
- (4) Die Stadt Guben kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches verlangen.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Guben unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben.
- (2) Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Bestimmungen zur Bewilligung und Auszahlung erfolgt per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Guben.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes "Verwendungsnachweis" auf Grundlage der o. g. Vereinbarung durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.
- (2) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird oder die vereinbarten Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Zuwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen bzw. bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen.

Teil B Ansiedlung von (Zahn-)Ärzten

§ 6 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind (Zahn-)Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassen(zahn)ärztlichen Versorgung mit einer Haus-, Zahn- oder Facharztpraxis im Stadtgebiet der Stadt Guben niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), (Zahn-)Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese (Zahn-)Ärzte anstellen.
- (2) Antragsberechtigt sind auch (Zahn-)Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Guben übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen, für die eine Unterversorgung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), (Zahn-)Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese (Zahn-)Ärzte anstellen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Niederlassung in Guben für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und dort die (zahn-)ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Sprechstunden/ Öffnungszeiten pro Woche tatsächlich auszuüben.
- (4) Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

§ 7 Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Guben gewährt je Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von maximal 20.000 € (brutto).
- (2) Dieser Zuschuss kann für Investitionskosten sowie in den ersten sechs Monaten der Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung für Miet- und Betriebskosten verwendet werden.
- (3) Des Weiteren bietet die Stadt Guben z. B. Unterstützung bei Praxis- und Wohnungssuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungsreinrichtungen.

Teil C Nachwuchsförderung/ Nachwuchsbegleitung

§ 8 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen die in der Stadt Guben ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben.
- (2) Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

§ 9 Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Zur Förderung und Begleitung von Nachwuchskräften im Bereich der Gesundheitsversorgung gewährt die Stadt Guben je Maßnahme und Jahr einen finanziellen Zuschuss in Höhe von maximal 1.000 € (brutto).
- (2) Mögliche Maßnahmen zum Erreichen des Zuwendungszweckes können u. a. sein: Informationsveranstaltung, Netzwerktreffen, Weiterbildungen, Famulatur.

Teil D Schlussbestimmungen

§ 10 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Guben eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Guben, den 16.12.2021

Bürgermeister der Stadt Guben